



Krems - Tullnerfeld

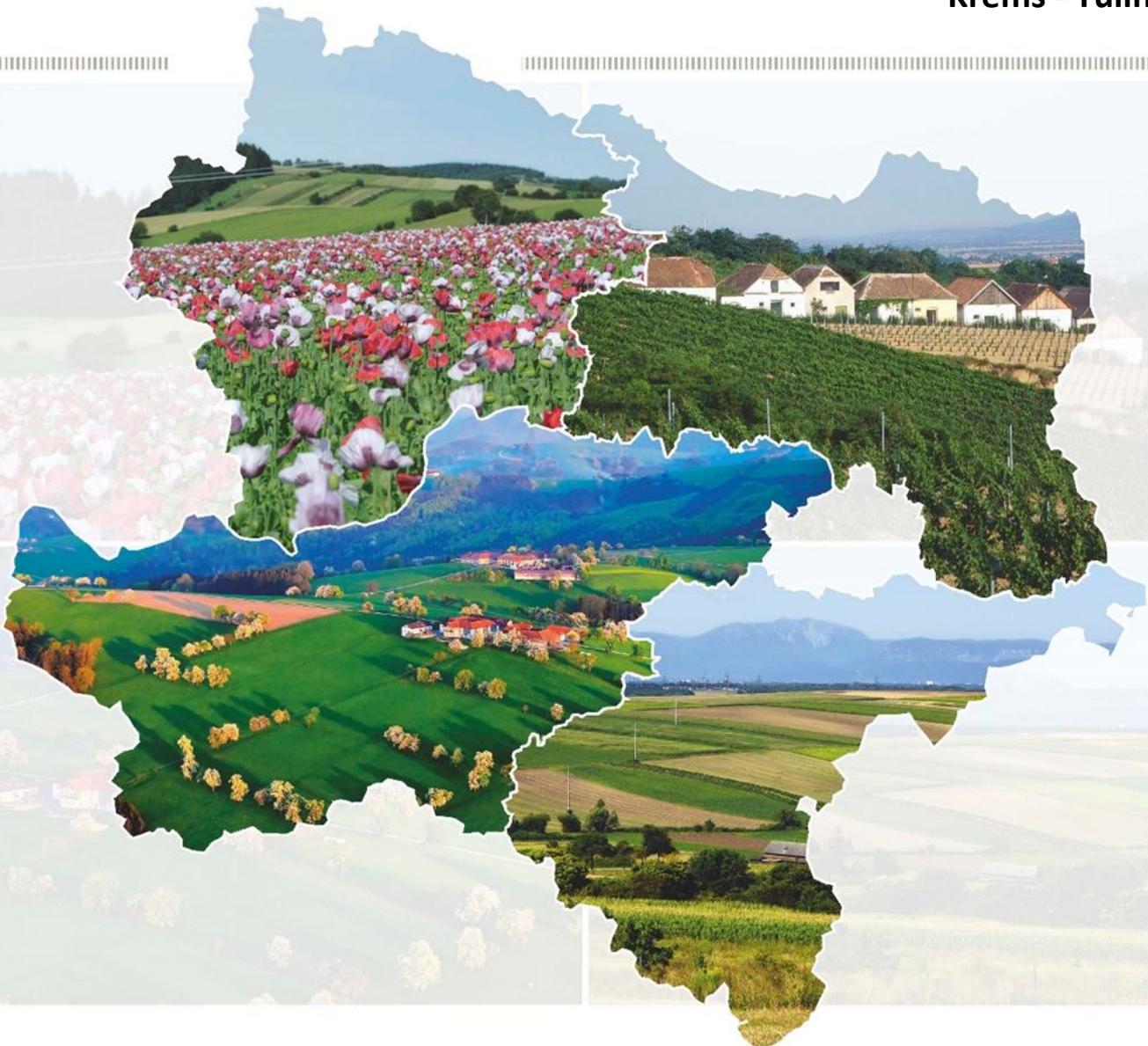


Foto: LK NO/Paula Pochlauer-Kozel

Foto: Hanspeter Schager

Foto: OVM/Armin Farber

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 3/2024

Juli 2024

- Bürobetrieb
- Invekos
- Weinmarktordnung
- Tierhaltung
- Weiterbildungsveranstaltungen



**Da spüre ich
Vertrauen.**

Nähe verbindet.

Unsere Niederösterreichische Versicherung

[nv.at](https://www.nv.at)

Bürobetrieb der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld

Am Freitag, **16. August 2024** sind die Büros der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld **geschlossen**.

In den Monaten Juli und August konsumieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit einen wesentlichen Teil ihres Urlaubes. Die Sekretariate der Bezirksbauernkammern stehen Ihnen **jedenfalls vormittags** zur Verfügung und an den Sprechtagen auch ein Berater.

Um unnötige Wege zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen Terminvereinbarungen mit den Beratern vorzunehmen. Um Verständnis und Beachtung wird ersucht.

Agrardieselrückvergütung – Entlastungsmodell für Österreich beschlossen

Die Bundesregierung hat ein Entlastungsmodell beschlossen welches für das Antragsjahr 2024 rund **37,5 Cent/Liter** eingesetzten Diesel entspricht. Das Maßnahmenpaket setzt sich aus den Bestandteilen **Temporärer Agrardiesel**, **Bodenbewirtschaftungsbeitrag** und der **CO₂-Abgaben Rückvergütung** zusammen.

Die Beträge werden mit pauschalen Dieserverbrauchswerten je Hektar aus den Mehrfachantragsdaten errechnet, daher ist keine gesonderte Antragstellung nötig. Die Rückvergütung soll im Dezember 2024 gemeinsam mit den noch ausstehenden CO₂-Abgaben Rückvergütungen für 2022 und 2023 ausbezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der LK-NÖ unter www.noe.lko.at

Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

Im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ stehen folgende Varianten zur Auswahl:

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	180-220
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	171-209
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	108-132
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	153-187
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	135-165
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)	108-132
7	15.09.	31.01.	<u>Begleitsaat im Winterraps</u> mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	81-99

*Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist Mindestprämie.

Bis 17. April wurden die geplanten Zwischenfrüchte bereits bekannt gegeben. Sollten jedoch geplante Begrünungen nicht angelegt werden können, Varianten geändert oder zusätzliche Begrünungen angelegt werden, können bis zu folgenden Terminen Korrekturen und Ergänzungen durchgeführt werden:

- bis **31. August** für die Varianten **1, 2 und 3**
- bis **30. September** für die Varianten **4, 5, 6 und 7**

Nach den genannten Terminen sind nur mehr Abmeldungen zulässig. Außerdem ist zu beachten, dass beantragte Begrünungsvarianten umgehend abzumelden sind, wenn sie nicht bis zum spätest möglichen Anlagetermin angebaut werden können.

Mulchsaat (MS) und Direktsaat (DS) taugliche Begrünungsvarianten sind Variante 2, 4, 5 und 6. Für den Mulchsaat- und Direktsaat-Zuschlag ist eine Teilnahme an der Maßnahme „**Erosionsschutz Acker**“ **notwendig**.

Begrünung „System Immergrün“ im ÖPUL 2023 - Wissenswertes

Im neuen ÖPUL-Programm wird wieder die Begrünung nach dem „System Immergrün“ angeboten. Jeder Betrieb, welcher im Jahr 2023 an dieser Maßnahme teilnimmt, muss mit 1. Jänner 2023 **85 % seiner Ackerfläche begrünt haben**. Werden für diese Begrünungsverpflichtung auch Zwischenfrüchte angelegt, welche **über den Winter am Feld bleiben, dann ist Folgendes zu beachten**:

- Anbau von **mindestens 3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien**.
- Mindestanlagedauer: **42 Tage**
- Anlage bis spätestens 15. Oktober: Erfolgt der **Anbau erst nach dem 20. September**, dann sind **zwingend winterharte Kultur(en)** erforderlich und dürfen **frühestens am 15. Februar umgebrochen** werden.

Pflegeauflagen bei Biodiversitätsflächen am Acker bei UBB und BIO

!!!Prüfen Sie vor Pflegemaßnahmen die Beantragung der Flächen in Ihrer Feldstücksliste!!!

Biodiversitätsflächen (DIV) bei Teilnahme an „UBB“ oder „BIO“:

- Mahd und Abtransport oder Häckseln mind. 1-mal in 2 Jahren, max. 2-mal jährlich.
- Futternutzung nur bei Beantragung als „Sonstiges Feldfutter mit DIV“.
- Keine Futternutzung bei Beantragung als „Grünbrache mit DIV“.
Erlaubt ist: Häckseln, Mulchen oder Mahd **ohne** Abtransport.
- Auf 75 % der **gemeldeten** Biodiversitätsflächen des Betriebes (nicht je Schlag) ist mähen bzw. häckseln **frühestens ab 1. August erlaubt, auf den anderen 25 % ist dies ohne zeitliche Einschränkung** (auch vorher) zulässig.
- Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
- Düngung und Pflanzenschutz sind vom 1. Jänner des ersten DIV-Jahres bis zum Umbruch bzw. zur Umwandlung in eine andere Kultur verboten.
- Beseitigung des Aufwuchses ist nur mechanisch erlaubt, nicht mit Totalherbiziden.
- Ein Umbruch ist frühestens am 15. September des 2. Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des 2. Jahres möglich.
- Bei „NAT-Flächen“ sind Auflagen laut aktueller Projektbestätigung einzuhalten.

ÖPUL- / AZ-Ernteverpflichtung nur mehr auf 85 % des Schlages

In der letzten GAP-Periode musste als Teil der Mindestbewirtschaftungsanforderungen im Rahmen von ÖPUL und AZ neben einem ordnungsgemäßen Anbau und Pflege einer Fläche, die Ernteverpflichtung eingehalten werden. Bei nicht Einhalten der Verpflichtungen war auf die Prämien mittels „OP“-Codierung zu verzichten.

In der aktuellen Förderperiode gilt die Ernteverpflichtung nur mehr auf **mind. 85 % eines Schlages**.

Folgende Auswirkungen ergeben sich daher in der Praxis:

Sofern max. 15 % des Schlages – aus welchem Grund auch immer – nicht geerntet werden, ist keine „OP“-Codierung notwendig. Zum Beispiel bei:

- Wildschäden, wodurch Teilflächen nicht mitgeerntet werden
- verunkrauteten Teilflächen, die nicht mitgeerntet oder vorab gemulcht werden
- Teilflächen, auf denen keine Ernte möglich ist, weil die Pflanzen durch Schädlinge oder aus anderen Gründen zerstört wurden oder gar nicht gekeimt haben
- Teilflächen, deren Aufwuchs aufgrund einer kurzfristigen nicht-landwirtschaftlichen Nutzung zerstört und daher nicht geerntet wird

Werden mehr als 15 % des Schlages aus oben genannten Gründen nicht geerntet, ist auf der betroffenen Fläche auf die ÖPUL- und AZ-Prämie zu verzichten. Für AZ wurde mit der GAP 2023 dazu ein eigener Code eingeführt = OP-AZ.

Auf alle am Schlag beantragten ÖPUL-Prämien verzichtet man mit dem bekannten Code „OP“.

Mehrfachantrag 2024 - verpflichtende Aufzeichnungen (Auswahl der in unserer Region maßgeblichen Bestimmungen)

Grundanforderungen/Konditionalität

Neben den **Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung** (betriebliche Bilanz sowie zusätzlich schlagbezogene Aufzeichnungen im nitratsensiblen Gebiet gemäß Nitrataktionsprogrammverordnung NAPV) sind in diesem Bereich vor allem folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden**
 - tagesaktuelle Aufzeichnung erforderlich! (Datum, behandelte Kultur, Feldstück, verwendetes Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge/Konzentration pro Hektar)
- **Einarbeitung von Wirtschaftsdünger und Harnstoff** auf Flächen ohne Pflanzenbewuchs gemäß Ammoniakreduktionsverordnung:
 - Einarbeitung von Gülle, Jauche, Gärreste, Geflügelmist und Harnstoff (ausgenommen Harnstoff mit Ureasehemmer) innerhalb von 4 Stunden nach der Ausbringung,
 - Aufzeichnung innerhalb von 14 Tagen nach Ausbringung (Schlag, Größe, anzubauende Kultur, Düngemittel, Datum/Uhrzeit von Beginn/Ende der Ausbringung, Datum/Uhrzeit von Beginn und Ende der Einarbeitung (außer stabilisierter Harnstoff))
- **Einhaltung Phosphormindeststandard**
 - (= Phosphordüngung entspricht sachgerechter Düngung)
 - P-Dünger über 100 kg je Hektar sind zu dokumentieren (bei P-Mineraldüngerzukauf, Begründung mittels Bodenuntersuchungsergebnis)
- **Tierkennzeichnung**

ÖPUL- Maßnahmen mit Aufzeichnungsverpflichtungen:

- **UBB und biologische Wirtschaftsweise**
 - bei Grünland-Biodiversitätsflächen mit der Variante „Nutzungsfreier Zeitraum“ (**DIVNFZ**): Datum der ersten Nutzung und darauffolgend Datum zweite Nutzung
 - Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (SLK): Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau
 - bei Teilnahme an Naturschutz-Monitoring: Eingabe der erhobenen Daten in die vorgegebene Datenbank
- **Biologische Wirtschaftsweise**
 - Dokumentation gemäß EU-Bio-Verordnung: Kauf, Lagerung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel (Pflanzenschutz, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel, Tierarzneimittel), Weideaufzeichnung
- **Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün**
 - Schlagbezogen: Anbau und Ernte von Hauptkulturen, Anlage und Umbruch von Zwischenfrüchten
- **Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger**
 - Schlagbezogen: Art und Menge des flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle), Ausbringungszeitpunkt und Ausbringungsverfahren
 - Gülleseparierung: Datum der Separierung, Menge des separierten Wirtschaftsdüngers
- **Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen**
 - Schlagbezogen: Feldstück, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. der Neuauspflanzung der Dauerkultur, Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung
 - Optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen und Pheromonen: schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen oder Pheromone sowie Grund, Ziel und Datum des Einsatzes
- **Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker**
 - Betriebliche Düngeplanung und betriebliche Düngebilanz gemäß NAPV
 - elektronisch geführte schlagbezogene Aufzeichnungen über Stickstoffdüngung gemäß NAPV
 - Eingabe der Bodenuntersuchungsergebnisse in die AMA-Datenbank
- **Naturschutz:**

Führung eines Weidetagebuchs, falls die Projektauflagen eine verpflichtende Beweidung verlangt: Tierkategorie/-gruppe, Feldstück (Weideort), Beginn und Ende der Weidezeit; je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe

- **Tierwohl-Weide:**
Aufzeichnungen mit Feldstücksname, Tierkategorie/-gruppe, Feldstück (Weideort), Beginn und Ende der Weidezeit je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe
- **Tierwohl-Stallhaltung Rinder**
 - Stallskizze und Belegplan (max. mögliche Belegung) je teilnehmender Kategorie und je Stallabteil
 - Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung: Aufzeichnungen über Anlage und Umsetzen der Kompostmiete sowie Ausbringung des Komposts und Abgabe an Dritte
- **Tierwohl-Schweinehaltung**
 - Stallskizze und Belegplan (max. mögliche Belegung) je teilnehmender Kategorie und je Stallabteil
 - Freilandhaltung von Schweinen: schlagbezogene Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Beweidung und Anzahl der Tiere je Schlag

Sollte ein Betrieb an mehreren Weidemaßnahmen mit Aufzeichnungsverpflichtung teilnehmen, so ist für **jede** Weidemaßnahme die Aufzeichnung zu führen, da in jeder Weidemaßnahme (Tierwohl-Weide, Weide im Rahmen NAT oder im Rahmen BIO) unterschiedliche Angaben angeführt sind.

Für alle ÖPUL 2023-Aufzeichnungsnotwendigkeiten – mit Ausnahme der elektronisch zu führenden Schlagaufzeichnungen bei Teilnahme am „Vorbeugenden Grundwasserschutz“ – stehen unter www.ama.gv.at unter „Fachliche Informationen“ / „ÖPUL“ / „Aufzeichnungsvorlagen“ Leerformulare zur Verfügung bzw. sind in der Bezirksbauernkammer erhältlich.



Vorbeugender Grundwasserschutz im Ackerbau – Weiterbildung

In der Maßnahme sind neben der Absolvierung von insgesamt 10 Weiterbildungsstunden auch verpflichtend Bodenproben zu ziehen, daher veranstaltet die BBK Tullnerfeld



Einleitungsversammlungen zur Bodenprobenaktion mit Gewässerschutzkonzept:

Datum:	Zeit:	Veranstaltungsort:	Kursnummer:
Donnerstag, 5. September 2024	9 Uhr	Gasthaus zum grünen Baum, Atzelsdorf	3-0086497
Freitag, 6. September 2024	9 Uhr	Gasthaus Salomon, Absdorf	3-0086504

Inhalte der Weiterbildung: Probenahme, Vorstellung des Gewässerschutzkonzeptes

Kosten: 20 €

Anmeldung unbedingt erforderlich:

www.lfi.at (Kursnummer) oder BBK Tullnerfeld unter 05 0259 41700

Anrechenbarkeit: 3 Stunden für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“



Bodenuntersuchungsaktion

Die Bodenuntersuchung gibt wichtige Hinweise für die Düngeplanung und somit der Steuerung der Nährstoffzufuhr. Überdies sind in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ verpflichtend Bodenproben (eine Probe pro angefangene 5 ha im Gebiet) bis **31. Dezember 2026** durchzuführen Die Bezirksbauernkammer Tullnerfeld bietet daher heuer wieder eine Bodenprobenaktion an: **Die Entgegennahme der Probesackerl erfolgt ausschließlich am Donnerstag, 12. September 2024 von 9 bis 12 Uhr in der BBK Tullnerfeld sowie bis Donnerstag, 12. September 2024, 12 Uhr im Raiffeisenlagerhaus Kirchberg am Wagram.** Die Proben werden anschließend gesammelt an die AGES übermittelt.

Eine Veranstaltung zur Auswertung der Bodenuntersuchungen wird, unter Anrechenbarkeit für die Weiterbildung der Grundwasserschutzmaßnahme, zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Überprüfung Pflanzenschutzgeräte

Alle in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte müssen in regelmäßigen Abständen durch autorisierte Werkstätten überprüft werden. Ausgenommen von dieser Prüfpflicht sind handgehaltene, schulter- und rückentragbare Geräte sowie Geräte, die ausschließlich der Ausbringung von Nützlingen dienen. Im Internet findet sich das Register sämtlicher autorisierter Prüfwerkstätten unter folgendem Link: <https://www.noe.gv.at/noe/Landwirtschaft/Pflanzenschutzgeraeteueberpuefung.html>

Das **Prüfintervall** beträgt **drei Jahre**.

Beachten Sie daher die Gültigkeit der Prüfplakette (Lochung) auf Ihrem Pflanzenschutzgerät und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Prüftermin! Neugeräte gelten innerhalb der ersten fünf Jahre ab Kauf (Datum am Kaufvertrag) als überprüft. Der Nachweis wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle über die Vorlage des Kaufvertrages erbracht. Auch Granulatstreuer, mit denen Mikrogranulate und somit Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, unterliegen der regelmäßigen Überprüfungspflicht, wobei die gleichen Prüfintervalle wie bei den herkömmlichen Pflanzenschutzgeräten gelten.

Neue Verbotszeiträume für die Stickstoffdüngung im Herbst

Seit 1.1.2023 ist das Nitrat-Aktionsprogramm 2023 in Kraft: Im Rahmen dieser Verordnung wurden auch die Verbotszeiträume für das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel angepasst. Es gelten bei der Herbstdüngung mit leichtlöslichen N-Düngemitteln (= N-Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, ...) mit max. 60 kg N nach Abzug der Stall- und Lagerverluste strengere Mengenbeschränkungen.

N-Düngerarten	Verbotszeitraum	Betroffene Kulturen
N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Gärrückstände und flüssiger Klärschlamm	ab Ernte der Hauptkultur bis einschl. 15. Februar	Alle Ackerkulturen Ausnahme bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchte: diese dürfen bis 31. Oktober gedüngt werden, wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk	ab 30. November bis einschl. 15. Februar	gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
stickstoffhaltige Düngemittel	ab 30. November bis einschl. 15. Februar	Dauergrünland und Ackerfutterflächen
Ausnahme: Auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum, Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 1. Februar erlaubt.		

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ gibt es nicht wie bisher strengere Verbotszeiträume; es gelten die gleichen Vorgaben.

Silageprojekt 2024 – dem Schwefel und der Gärqualität auf der Spur

Mit Silageprojekten suchen wir Einflussfaktoren auf die Futterqualität (Pflanzenbestände, Düngung, Futterkonservierung). Daneben werden die besten Silageproduzenten gesucht und ausgezeichnet. Es gibt auch Sachpreise zu gewinnen.

Die Silageproben werden von geschulten Probeziehern aus dem geschlossenen Silo oder Rundballen entnommen. Zusätzlich wird ein Fragebogen zum Siliermanagement ausgefüllt.

Projektlaufzeit: Juli bis 30. Oktober 2024 (Grassilage) bzw. 30. November 2024 (Maissilage).

Anmeldung: LK-NÖ unter 05 0259 23600.

Weitere Informationen zum LK-Silageprojekt: www.futtermittellabor.at

Weinbestandsmeldung nicht vergessen!!

Betriebe, mit einer Ernte von Trauben, aus denen **mehr als 3.000 l Wein selbst erzeugt wurde, müssen die Weinbestandsmeldung verpflichtend bis spätestens 15. August elektronisch erfassen.** Lediglich Betriebe mit einer geringeren Menge an Trauben können die Bestandsmeldung weiterhin entweder in Papierform bei der Gemeinde der Betriebsstätte oder auf elektronischem Weg abgeben. Sie sind aber nicht von der Abgabe der Bestandsmeldung ausgenommen.

Sollten Sie keine technische Möglichkeit haben, Ihre Meldung elektronisch abzugeben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksbauernkammer und vereinbaren Sie zeitgerecht einen Termin.

(BBK Krems 05 0259 40900, BBK Tullnerfeld 05 0259 41700)

Für die **Eingabe der Bestandsmeldung über Wein-Online ist Ihr persönlicher Zugangscode** erforderlich, diesen deshalb unbedingt zum Beratungstermin mitbringen!

Sollten Sie den Zugangscode vergessen, ist aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung die Abgabe der Bestandsmeldung in der BBK nicht möglich!

Achtung! Betriebe, die die Bestandsmeldung zu spät abgeben, sind von Förderungen der EU Weinmarktordnung (Investitions- und Umstellungsförderung) für zwei Jahre ausgeschlossen bzw. wird die Fördersumme um 5 % gekürzt.

Investitionen der Weinmarktordnung – ab August 2024

Ab 1. August bis 30. November 2024 ist wiederum die Antragstellung „Investitionsförderung“ (58-02) des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027 (vormals EU-Weinmarktordnung-Invest) möglich.

Die **Lieferung und Rechnungslegung** dürfen **erst nach Einreichen des Antrages** bei der AMA erfolgen!

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Die Antragstellung erfolgt über die Digitale Förderplattform der AMA (DFP) und ist **ausschließlich mit einer gültigen ID-Austria** der vertretungsbefugten Person möglich!
- Bei Maßnahmen ohne Referenzkosten müssen bis zu einem Wert von 5.000 € (netto) ein, über 5.000 € bis 10.000 € (netto) zwei und über 10.000 € (netto) drei Kostenvoranschläge vorgelegt werden.
- Bei Fördergegenständen, für die Referenzkosten festgelegt sind, ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Liegt der Kostenvoranschlag unter den Referenzkosten, wird der Antrag genehmigt. Liegt dieser über den Referenzkosten, sind insgesamt drei Kostenvoranschläge und zusätzlich eine Begründung für die Notwendigkeit des Fördergegenstandes in der beabsichtigten Ausprägung vorzulegen, um die erhöhten Kosten genehmigt zu bekommen. Andernfalls wird der Antrag mit den Referenzkosten gedeckelt.
- Die Nachrüstung bestehender Lagertanks mit Kühlmantel oder mit Kühlplatten ist förderfähig.



Es wird ausdrücklich empfohlen das Merkblatt unter:

[https://www.ama.at/getattachment/602f3da7-4e2b-45ab-8b64-](https://www.ama.at/getattachment/602f3da7-4e2b-45ab-8b64-31337c63cf3d/Merkblatt_Investitionen_2023_2027v1.pdf)

[31337c63cf3d/Merkblatt_Investitionen_2023_2027v1.pdf](https://www.ama.at/getattachment/602f3da7-4e2b-45ab-8b64-31337c63cf3d/Merkblatt_Investitionen_2023_2027v1.pdf) zu beachten.



Genaue Informationen finden Sie ebenfalls auf der AMA-Homepage unter:

<https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-58-02/das-wichtigste-im-ueberblick>

Sollte die Hilfestellung durch die Bezirksbauernkammer bei der Antragstellung gewünscht werden, so sind unbedingt die entsprechenden Kostenvoranschläge vorzubereiten und ein Termin zu vereinbaren. (BBK Krems 05 0259 40951, BBK Tullnerfeld 05 0259 41751)

Forstliche Förderung zeitnah beantragen

Sollten Sie vorhaben Ihre Bestände im Winter zu durchforsten oder Blößen im Herbst aufzuforsten, gibt es noch immer die Möglichkeit der Förderung über das Waldfonds-Paket. Hierbei ist es jedoch essentiell den Antrag noch vor Beginn der Maßnahme einzureichen, weshalb eine Beratung durch den zuständigen Forstberater möglichst früh in Anspruch genommen werden sollte, damit der Antrag zeitgerecht eingereicht werden kann. Um einen Termin für eine Beratung zu vereinbaren, melden Sie sich bei Ihrem Forstberater. (BBK Krems 05 0259 24315, BBK Tullnerfeld 05 0259 24301)

Wichtiges zur ÖPUL-Maßnahme Tierwohl Weide (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde)

- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme müssen die Tiere den überwiegenden Teil des Tages (und/oder der Nacht) auf der Weide verbringen und der Grundfutterbedarf muss über die Weide abgedeckt werden.
- Bei Schafen und Ziegen sind Tierzugänge, Abgänge und Verendungen ab dem 1. April mit dem Zu-/Abgangsdatum zu melden. Diese Meldung ist als Korrektur zum eingereichten MFA in der Beilage „Tierwohl-Weide/Stallhaltung“ ohrmarkenbezogen zu tätigen. Die Meldung ist zusätzlich zur Zu-/Abgangsmeldung im VIS zu machen. Rindermeldungen (Zu-/Abgang, Verendung) werden automatisch übernommen.
- Grundsätzlich müssen alle Rinder der beantragten Kategorie während der Weidezeit auf der Weide sein. Werden einzelne Tiere im Stall belassen (z.B. Kälber, die im August ½ Jahr alt werden, aber nicht mehr auf die Weide kommen, z.B. Endmast von Ochsen im Stall; Versteigerungsvorbereitung im Stall ...), dann müssen diese Rinder ohrmarkenbezogen als Korrektur zum MFA 2024 abgemeldet werden.
- Bei einzeltierbezogenen, tageweisen Hinderungsgründen (z.B. bei Abkalbungen, Brunst, Krankheit oder Verletzung ...) müssen die Tiere nicht abgemeldet, aber dieser Hinderungsgrund ohrmarkenbezogen dokumentiert werden.
- Verpflichtende Dokumentation: Es sind tagaktuelle Aufzeichnungen über die beweideten Feldstücke und die Anzahl der Tiere zu führen. Diese werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Es gibt keine Formvorschrift dafür. Ein Muster ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zu finden.



AMA RinderNET mobil APP

Seit kurzem steht eine App für die Rinderhalter:innen zur Verfügung. Diese Applikation ermöglicht es kostenlos, schnell und einfach jederzeit wichtige Informationen über den Betrieb aufzurufen und Meldungen wie Geburten, Verendungen, Zugänge, Abgänge, Schlachtungen und Ohrmarken Nachbestellungen zu tätigen. Dazu können Bestandsdaten abgerufen werden. Die AMA RinderNET mobil App ist sowohl im Google Play Store als auch im iOS App Store unter dem Namen AMA RinderNET mobil App auffindbar. Der Einstieg in die App ist mit eAMA-Zugangsdaten oder ID Austria möglich.

Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 23300

Stallklima und Kuhkomfort
noe.lko.at/beratung

Ihre Kühe können aufgrund von Mängeln bei Stallklima und Kuhkomfort ihr Leistungspotential nicht voll ausschöpfen, es leiden Tiergesundheit, Nutzungsdauer und Milchleistung. Sie wollen Ihren Stall bezüglich Stallklima und Kuhkomfort optimieren.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

AMA- Gütesiegel Eigenkontrollcheckliste für Milchviehbetriebe

Um für Kontrollen des AMA-Gütesiegel Tierhaltung Plus gut vorbereitet zu sein, finden sie die Eigenkontrollcheckliste mit dem QR- Code.



TOP Heuriger

Wir gratulieren den Winzern aus den Bezirken Krems und Tullnerfeld recht herzlich, welche im Zuge der Landesweinprämierung mit dem „Top-Heuriger-Sonderpreis“ ausgezeichnet wurden.



- WAGRAM** Weingut Zeitlberger, Josef Zeitlberger, Tiefenthal
KREMSTAL Weingut & Heuriger Müller, Stefan u. Leopold Müller, Krustetten
KAMPTAL Bernd Baumgartner, Zöbing

HERZLICHE GRATULATION - Landessieger NÖ Landesweinprämierung 2024

Wir gratulieren den Winzern aus den Bezirken Krems und Tullnerfeld recht herzlich zum Landessieg bei der NÖ Landesweinprämierung 2024, welche sich mit ihren Weinen – unter 6.303 eingereichten Proben – im größten Verkostungswettbewerb des Landes durchgesetzt haben.

**Bezirk Krems:**

Weingut	Wein
Probstweingut Wachau e.U. Eder Claudia, Hundsheim	Österreich Riesling Sekt brut 2020
Weingut Müller , Krustetten	Niederösterreich Riesling 2023, Trockenbeereauslese Ried Leiten
Weingut & Heuriger Schmid , Gobelsburg	Grüner Veltliner 2023 PETNAT #leidergeil
Weingut Weixelbaum , Straß	Kamptal DAC Riesling 2021, Ried Gaisberg 1ÖTW

Bezirk Tullnerfeld:

Weingut	Wein
Hof Blauensteiner Hubert , Ottenthal	Wagram DAC Chardonnay 2023
Weingut Norbert Greil , Unterstockstall	Wagram Cuvée Rot 2019, Rendezvous
HBLAuBA für Wein- und Obstbau , Klosterneuburg	Niederösterreich Zweigelt 2022 Reserve
Weingut und Weinkellerei Schloss Fels , Fels am Wagram	Niederösterreich Gewürztraminer 2021 Schloss Fels Selection

**BILDUNGSVERANSTALTUNGEN
der BBK Krems und Tullnerfeld**

Wir bitten um Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn mittels QR-Code bzw. unter 05 0259 40900 (BBK Krems) oder 05 0259 41700 (BBK Tullnerfeld).

ONLINE - Biodiversitätskurs für die 3 Stunden Weiterbildungsverpflichtung in UBB und BIO

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0083692)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Grünland- und Ackerbaubetriebe	Öpul23-UBB: 3h Öpul23-BIO: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0083693)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Ackerbaubetriebe	Öpul23-UBB: 3h Öpul23-BIO: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0083694)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Grünlandbetriebe	Öpul23-UBB: 3h Öpul23-BIO: 3h	30 € / Person	

3-stündige Weiterbildung: Vorbeugender Grundwasserschutz im Ackerbau

Probenahme, Vorstellung des Gewässerschutzkonzeptes

Anmeldung unter www.lfi.at, mittels QR-Code oder in der BBK Tullnerfeld unter 05 0259 41700

05.09.2024	9 Uhr (3-0086497)	Gasthaus zum grünen Baum, Atzelsdorf	Öpul23-GWA: 3h	20 € / Person	
06.09.2024	9 Uhr (3-0086504)	Gasthaus Salomon, Absdorf	Öpul23-GWA: 3h	20 € / Person	

3-stündiger Onlinekurs „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ „Mein Bodenwissen – Ausflug in den Boden“

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0085616)	ONLINE – Mein Bodenwissen	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person
--------	-------------	---------------------------	-------------------	---------------



3-stündiger Onlinekurs „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ – Stickstoff im Ackerbau

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0084276)	ONLINE – Stickstoff im Ackerbau	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person
--------	-------------	---------------------------------	-------------------	---------------



3-stündiger Onlinekurs „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0084273)	ONLINE – Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Öpul23-EEB: 3h	30 € / Person
--------	-------------	---	----------------	---------------



Pflanzenschutz-Sachkundeausweis - Weiterbildung

Derzeit stehen nur ONLINE-KURSE für 5 Stunden und 2 Stunden zur Verfügung.

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder per Mail unter lfi@lk-noe.at

Hinweis: Nach erfolgter Weiterbildung ist rund 3 Monate vor Ablauf des Pflanzenschutz-Sachkundeausweises ein Verlängerungsantrag in der zuständigen Bezirksbauernkammer zu stellen.

Zertifikatslehrgang Ausbildung zur/zum Brotsensoriker:in

Information und Anmeldung bei: LFI NÖ, DI Christine Haghofer unter 05 0259 26107 oder christine.haghofer@lk-noe.at

23.9.2024 bis 25.3.2025	16 Tage, 128 Einheiten (3-0082772)	LK NÖ 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64	815 € / Person
-------------------------------	--	--	----------------



Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angegebenen Kurskosten ausschließlich um geförderte Beträge (Teilnehmer mit Betriebsnummer) handelt.

Bitte beachten! Die Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Weiterbildung kann bis zu 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden.

Bei Stornierung nach Ablauf dieser Frist sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung behält sich das LFI die Vorschreibung des gesamten Teilnehmerbeitrages als Stornogebühr vor.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sucht einen/eine

Bauberater:in (w/m/d)



Ihre Aufgaben:

- Planung von verschiedensten Gebäuden (Neubau, Sanierung, etc.) im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (zB Stallungen, Betriebsgebäude)
- umfassende Beratung von Land- und Forstwirt:innen im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten
- Gestaltung von Vorträgen bzw. Weiterbildungsveranstaltungen
- Erstellung von Unterlagen zu spezifischen Fachthemen
- Unterstützung bei der Klärung einschlägiger Rechtsfragen

Anforderungen: akademische Ausbildung (zB Architektur, Bauingenieurwesen) oder einschlägige Fachmatura (zB HTL Hochbau) möglichst mit Berufserfahrung sowie Interesse betreffend die Arbeitsabläufe auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden, als Dienstorte gelten St. Pölten und Amstetten. Monatsbruttobezug mindestens 3.434 €, eine Überzahlung abhängig von Ausbildung und Berufspraxis ist möglich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mittels E-Mail an personal@lk-noe.at oder schriftlich an das Personalreferat der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Sprechtage

	Bezirksbauernkammer Krems Sigleithenstraße 50, 3500 Krems Tel.Nr.: 05 0259 40900 e-mail: office@kreams.lk-noe.at	Bezirksbauernkammer Tullnerfeld Frauentorgasse 76, 3430 Tulln Tel.Nr.: 05 0259 41700 e-mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at
Kammerobmann:	Georg Edlinger Montag (telefonische Terminvereinbarung erforderlich)	Mathias Holzer (nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05 0259 41703)
Kammersekretär/ Berater:	jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	jeden Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
Weinbauberater:	DI Konrad Hackl jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	
Forstsekretär:	DI Maximilian Engelhardt, jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	DI Josef Öllerer, jeden Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
Obstbauberater:	Ing. Karl Bachinger jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	
EDV	Herbert Rockenbauer jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	Gottfried Fischer jeden Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Mittwoch, 10. Juli, 24. Juli, 31. Juli, 14. August, 21. August, 28. August, 11. September, 25. September, 9. Oktober, 16. Oktober, 23. Oktober und 30. Oktober 2024 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	Dienstag, 9. Juli, 16. Juli, 23. Juli, 30. Juli, 13. August, 20. August, 27. August, 10. September, 17. September, 24. September, 8. Oktober, 15. Oktober, 22. Oktober und 29. Oktober 2024 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich
Rechtsberatung der LK NÖ:	Donnerstag, 25. Juli, 22. August, 26. September und 24. Oktober 2024 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	Donnerstag, 18. Juli, Montag, 19. August, Donnerstag, 19. September und 17. Oktober 2024 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich
Steuersprechtage BBK Krems	Donnerstag, 11. Juli, 12. September, 3. Oktober, 7. November 2024 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	
LAbg. Josef Edlinger	nach telefonischer Terminvereinbarung	
LKR Hannes Neidl		Jeden ersten Mittwoch im Monat – nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Der Kammerobmann:
Georg Edlinger eh
Mathias Holzer eh

Der Kammersekretär:
Josef Wimmer eh
Dipl. Ing. Josef Meyer eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems, Tel: 05 0259 40900, Fax: 05 0259 40999

E-Mail: office@kreams.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/kreams

Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, Frauentorgasse 76, 3430 Tulln, Tel. 05 0259 41700, Fax 05 0259 41799,

E-Mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/tullnerfeld

Redaktion: Kammersekretär Josef Wimmer, **Redaktionssekretariat:** Martina Unterberger

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

